

Mandantenrundschriften 3/2014

Urlaubsanspruch verfällt *doch* nicht !

Der gesetzliche Urlaub entsteht unabhängig davon, ob während des Kalenderjahres überhaupt eine Arbeitsleistung erbracht wurde. Eine Kürzung ist grundsätzlich nur möglich, wenn dies im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, bspw. in der Elternzeit.

Für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur Pflege eines Angehörigen hat der Gesetzgeber eine solche Kürzung nicht vorgesehen; daher sammeln sich auch während dieser Freistellung Urlaubsansprüche an.

Auch sieht das Gesetz vor, dass nicht genommener Urlaub bis zum 31.03. des Folgejahres genommen sein muss. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat nun entschieden, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, Ihrem Arbeitnehmer den Urlaub zu gewähren. Ist Urlaub nicht genommen, haben Sie sich schadenersatzpflichtig gemacht. Dies führt dazu, dass Sie den verfallenen Urlaub erneut zu gewähren haben. Ob dieses Urteil vor dem Bundesarbeitsgericht Bestand hat, bleibt abzuwarten.

Mindestlohn !

Der Gesetzgeber hat ab 1.01.2015 einen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt, mind. 8,50 €/Stunde. Somit haben auch geringfügig und kurzfristige Beschäftigte Anspruch auf den Mindestlohn. Ausnahmen:

- Beschäftigte in ihrer Berufsausbildung,
- ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Beschäftigte unter 18 Jahre ohne Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose im 1. Halbjahr ihrer Beschäftigung,
- Praktika im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung.

Demnach fallen auch Mini-Jobber und normale Praktikanten unter die Mindestlohnverordnung.

Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2018 ist die kurzfristige, versicherungsfreie Beschäftigung von bisherigen 2-Monaten auf 3 Monate verlängert.

Lohnaufzeichnungen führen !

Spätestens durch Einführung des Mindestlohns von 8,50 €/Std. werden die Behörden verstärkt auf die Dokumentation der Aufzeichnungspflicht achten.

Sie haben nunmehr umfassende Aufzeichnungen für jeden Arbeitnehmer zu führen, insbesondere Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeiten, um den Behörden die Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohns zu ermöglichen

Dies ist bei flexiblen Arbeitszeiten besonders wichtig.

Bauabzugssteuer

Werden Sie als Subunternehmer für einen anderen Bauleister tätig, haben Sie bisher die Rechnungen netto ausgestellt mit dem Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

Ab 01.10.2014 hat der Gesetzgeber eine neue Bescheinigung eingeführt, womit die Bauleistertätigkeit Ihres Auftraggebers nachgewiesen wird. Ab diesem Stichtag können Sie daher nur noch Netto-Rechnungen erstellen, wenn Ihnen die entsprechende Bescheinigung Ihres Auftraggebers vorliegt.

Gesetz zur Beschleunigung von Zahlungen

Im gewerblichen Bereich tritt grundsätzlich Verzug 30 Tage nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung ein. Auch hat der Gesetzgeber verfügt, dass Fristen von mehr als 60 Tagen Zahlungsziel nach Erbringung der Leistung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sind.

Der Verzugszins im geschäftlichen Bereich wurde erhöht von 8 % auf 9 %-Punkte über Basiszins.

Sie sind nunmehr berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 40,- € abzurechnen; § 288 Abs. 5 BGB.

Die Regelungen gelten für alle Leistungen, die nach dem 30.06.2014 erbracht wurden. Die Regelungen für Verbraucher wurden nicht geändert.